



11. Wahlordnung

1. Die Wahlordnung ist gültig für die alle 4 Jahre satzungsgemäß anstehende Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses entsprechend § 10 Nr.: 1 und § 14 Nr.: 1 der Satzung des JVMV e.V.
2. Vor Beginn des Wahlaktes ist ein Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit zu wählen.
Dem Wahlausschuss gehören 3 Personen an, die ordentliche Delegierte der Mitgliederversammlung sind und verschiedenen Vereinen/ Sektionen/Abteilungen angehören müssen.
3. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten ist vor Beginn der Wahlhandlung entsprechend der Mandatsprüfung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Delegierten beschlussfähig.
4. Die Korrektheit der Kandidatenliste ist hinsichtlich des termingemäßen Eingangs, der Volljährigkeit und des vorliegenden schriftlichen Einverständnisses für die Kandidatur per Beschluss festzustellen.
5. Die Wahlen werden funktionsbezogen in feststehender Reihenfolge durchgeführt. Nichtbestätigte Kandidaten für den Präsident/in bzw. den Vizepräsident/in können sich erneut für einen weiteren Funktionsbereich bewerben. Es sind Kandidaturen für maximal zwei Funktionen gestattet. Liegt für einen Funktionsbereich keine Kandidatur vor, so entfällt die entsprechende Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Für die Wahlhandlung gilt folgende Reihenfolge:

Wahl des Präsidenten	1 Stimme je Delegierter
Wahl des Vizepräsidenten	1 Stimme je Delegierter
Wahl des Schatzmeisters	1 Stimme je Delegierter
Wahl des Sportreferenten	1 Stimme je Delegierter
Wahl des Kampfrichterreferenten	1 Stimme je Delegierter
Wahl des Medienreferenten	1 Stimme je Delegierter
Wahl des Lehr- und Prüfungsreferenten	1 Stimme je Delegierter
Wahl des Schulsportreferenten	1 Stimme je Delegierter
Wahl des Rechtsreferenten	1 Stimme je Delegierter
Wahl der Kassenprüfer	1 Stimme je Delegierter pro Kandidat, wobei die Abgabe mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ausgeschlossen ist.
Wahl des Rechtsausschusses	1 Stimme je Delegierter pro Kandidat, wobei die Abgabe mehrerer Stimmen auf einen

Kandidaten ausgeschlossen
ist.

7. Die Wahl wird auf der Grundlage folgender Richtlinien durchgeführt:
- a) Jeder Delegierte hat die unter Punkt 6 angegebene Anzahl von Stimmen.
 - b) Die Wahlen werden geheim durchgeführt, liegt nur eine Kandidatur vor, kann bei Einverständnis der Delegierten auch offen abgestimmt werden. Liegt für verschiedene Funktionsbereiche nur eine Kandidatur vor, kann bei Einverständnis der Delegierten auch im Block (geheim oder offen) abgestimmt werden.
 - c) Es gibt JA- Stimmen, NEIN- Stimmen, Stimmenthaltungen (wenn der Stimmzettel nicht ausgefüllt bzw. weniger Stimmen als möglich abgegeben wurden) und ungültige Stimmen (es wurden mehr Stimmen als zulässig abgegeben bzw. der Stimmzettel enthält Texte oder Zeichen, die mit der Wahl nicht zu vereinbaren sind). Bei der Auszählung der Stimmen gelten nur die JA- Stimmen und NEIN- Stimmen, die getrennt auszuzählen sind.
 - d) Bei bis zu zwei Kandidaten je Funktion entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e) Bei mehr als zwei Kandidaten je Funktion (ausgenommen sind die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Rechtsausschusses) ist derjenige gewählt, der mehr als 50 % der Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit von mehr als 50 % der Stimmen, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges. Im zweiten Wahlgang gilt derjenige als gewählt, der die meisten JA- Stimmen auf sich vereinigen kann. Fällt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet der Präsident/in.
 - f) Die Wahl der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses erfolgt gem. Nr.: 7, Buchstabe f der Wahlordnung. Bei der Wahl gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Fällt im ersten Wahlgang keine Entscheidung, weil mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so erfolgt eine Stichwahl. Die Stichwahl gewinnen die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Fällt auch hier keine Entscheidung so entscheidet das Los.
8. Der Wahlausschuss erstellt über das Gesamt-Wahlergebnis ein Protokoll, das von allen 3 Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Nach der Entlastung des Wahlausschusses durch die Mitgliederversammlung sind die Stimmzettel zu vernichten. Die Wahl der Organe des JVMV insgesamt kann nicht angefochten werden. Bei begründeten Unkorrektheiten in einem Wahlgang zu einer einzelnen Funktion ist eine sofortige Wiederholung der Wahl bei Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Delegierten möglich.
9. Falls durch Satzungsänderungen die Struktur der Organe des JVMV verändert wird, ist der Vorstand nach der Bestätigung der neuen Satzung durch das Gericht verpflichtet, die bestehenden Wahlfunktionen der neuen Satzung anzupassen.

Letzte Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2018 in Güstrow.